



Tagesordnung II Punkt 150 der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0046

Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes bei Freien Trägern

Beschluss Nr. 0689

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Mit dem sechsten Änderungsgesetz zum HKJGB wird die Bund-Länder-Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Gute-Kita-Gesetzes umgesetzt. Daraus ergibt sich für die Kinderbetreuung in Hessen eine deutliche Verbesserung des Erzieher/Kind-Schlüssels.
- 1.2 Künftig werden sog. Ausfallzeiten von 15 % auf 22 % des Mindestpersonalbedarfs angehoben. Weiterhin wird erstmals eine verbindliche Freistellung für Leitungstätigkeiten in Höhe von 20 % des Mindestpersonalbedarfs, maximal jedoch 1,5 VZÄ, vorgegeben. Darüber hinaus müssen bereits vor dem 1. August 2020 freiwillig vorgehaltene Personalstandards, die über den bisherigen gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen, im Umfang von bis zu 15 % zusätzlich zum neuen Personalstandard beibehalten werden. In Wiesbaden betrifft dies die bisherigen Leitungsfreistellungen.
- 1.3 Gemäß 2.8 aus Beschluss der StVV Nr. 0251 vom 17. September 2020 hat Dez VI/51 mit den Freien Trägern von Leistungsverträgen sowie der Interessenvertretung der meisten pauschalfinanzierten Träger die strukturellen und daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen besprochen und verhandelt.
- 1.4 Um die gesetzlichen Vorgaben der Neuregelung des HKJGB erfüllen zu können, muss der bisher gültige Wiesbadener Standard hinsichtlich der vorzuhaltenden Personalausstattung auch für die Freien Träger mit Leistungsvertrag sowie die pauschalfinanzierten Träger angepasst werden.
- 1.5 Deshalb wird bei den Freien Trägern mit Leistungsvertrag neben dem gesetzlich vorzuhaltenden pädagogischen Personal und den gesetzlich vorzuhaltenden Leistungsfreistellungsanteilen als dritte Säule je Kita eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ S8b für besondere pädagogische Bedarfe (Integration, Sprache, Inklusion, Kleingruppenarbeit) geschaffen. Als vierte Säule wird jede Kindertagesstätte als Ausbildungsort definiert. Somit wird für jede Kindertagesstätte eine Stelle für Erzieher/innen im Anerkennungsjahr, Quereinsteiger und/oder Auszubildende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung finanziert.
- 1.6 Die Einrichtungen der Ev. Kirche in Wiesbaden sowie des Bistums Limburg sind in dieser Vorlage nicht berücksichtigt. Hier werden derzeit Finanzierungsgespräche geführt, die thematisch über die zusätzlichen Bedarfe des HKJGB hinausreichen. Die Ergebnisse hierzu werden gesondert zur Entscheidung vorgelegt.
- 1.7 Um den pauschalfinanzierten Freien Trägern von Kindertageseinrichtungen die gesetzlich

vorgeschriebene neue Personalbemessung zu ermöglichen, werden die Finanzierungspauschalen in Abstimmung mit dem Beratungsgremium „Mitinitiative e.V.“ angepasst. Die Träger werden damit ab 2022 in die Lage versetzt, die neuen gesetzlichen Standards zu erfüllen.

- 1.8 Zur Abwicklung der deutlich umfangreicher werdenden vertraglichen und kalkulatorischen Anforderungen wird analog zu Punkt 2.3 aus Beschluss der StVV Nr. 0251 vom 17. September 2020 im Bereich 510242 eine zusätzliche Stelle E10 im Umfang von 1 VZÄ geschaffen.
2. Es wird zur Umsetzung der verbindlichen Änderungen des HKJGB beschlossen:
 - 2.1 In 2021 entstehen im Budget des Dez. VI/51 bei den Kontierungen des PSP 1.06.01.001 (Tagesbetreuung Wiesbaden Freie Träger) Mehrkosten in Höhe von 2.595.970 EUR sowie 6.06.01.001 (Tagesbetreuung AKK Freie Träger) Mehrkosten in Höhe von 548.222 EUR. Die Deckung in Höhe von 3.144.192 EUR erfolgt gem. Beschluss der StVV Nr. 0251 vom 17. September 2020 aus den Mehreinnahmen/Wenigerausgaben bei IA 580043/479610. Diese Mehreinnahmen/Wenigerausgaben wurden im Jahr 2020 erzielt, weil der höheren Landesförderung noch keine Mehrausgaben der Träger für höhere Personalkosten gegenüberstanden.
 - 2.2 *Die Mehrbedarfe sind durch Überleitungsmittel 2021 nach 2022 in einem Umfang von jährlich 5.399.250 € finanziert. Sollten die Überleitungsmittel nicht wie geplant ausreichen, erfolgt die Finanzierung aus dem Budget des Dezernates VI.*
 - 2.3 Mit der Umsetzung des neuen HKJGB ist ein dauerhaft erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Finanzierung der Freien Träger verbunden. Deshalb wird zum Stellenplan 2022/23 bei 510242 (Finanzierung Freie Träger) eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert E 10 zur dauerhaften Sicherung der Finanzierung der Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft geschaffen und in den Haushaltplanberatungen berücksichtigt.

Die Planstelle kann ab 01/2022 vorab der Beschlussfassung und Genehmigung des Stellenplans 2022/23 überplanmäßig geschaffen und besetzt werden.

Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018ff ist das Personalkontingent des Stammpersonals Dezernat VI ab 01.01.2022 um 1 VZÄ in dem Bereich 5102 zu erhöhen.
 - 2.4 *Die Mehrbedarfe sind durch Überleitungsmittel 2021 nach 2022 in einem Umfang von jährlich 83.120 € finanziert. Sollten die Überleitungsmittel nicht wie geplant ausreichen, erfolgt die Finanzierung aus dem Budget des Dezernates VI.*
 - 2.5 Dez VI/51 wird beauftragt, mit den Freien Trägern von Kindertagesstätten in Wiesbaden die entsprechenden Finanzierungsverträge anzupassen und diese damit in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Anforderungen des HKJGB zu erfüllen.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 16.12.2021 BP 0584)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dezernat VI
Dezernat I/15
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock